



Beitrittserklärung zum FC Schalke 04 Fan Club Königsblaues Extertal

Der Unterzeichnete bittet, unter Anerkennung der Satzung, um Aufnahme in den
Schalke 04 Fan Club Königsblaues Extertal.

Beiträge:

- | | |
|--|--------------------|
| () Frauen und Männer: | 35,00 € / jährlich |
| () Kinder und Jugendlicher bis 16 Jahre: | 5,00 € / jährlich |
| () Familienbeitrag : | 60,00 € / jährlich |
| () Schüler(über 18 Jahre),Auszubildende,Studenten,Behinderte & Rentner : | 20,00 € / jährlich |

Eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 Euro wird erhoben.

(bitte leserlich ausfüllen)

Name: _____ Vorname: _____

Geburtstag: _____ Tel./Handy: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Email: _____

S04 Mitgliedsnummer(falls vorhanden) _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Zweck und Leistungen des Schalke 04 Fan Club Königsblaues Extertal

- Der Zweck des Vereins ist, den FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. zu unterstützen. Dabei wendet sich der Verein gegen jegliches Rowdytum und gegen jegliche Gewalttätigkeiten von Fußballfans. Aufgrund seiner Mitgliedschaft im Schalker Fan-Club Verband e.V. dient er darüber hinaus als Bindeglied zum FC Schalke04.
- Unserer Verein dient der Geselligkeit
- Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Beitrages erworben.
- Für die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich keine Altersbegrenzung. In aller Regel sollte das Mindest-Mitgliedsalter jedoch 10 Jahre sein. Über Ausnahmen kann jedoch im Einzelfall befunden werden. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

1. Betreuung bei allen Fragen und Problemen.
2. Vorverkaufsrecht bei rechtzeitiger Anmeldung, auf Karten mit Busfahrt.
3. Teilnahme an Jahreshauptversammlung (Nur Mitglieder), Sommerfest und Weihnachtsfeier. (Mit Begleitung)
4. sonstiger Veranstaltungen: Fußballstammtisch im Vereinslokal , gemeinsames Fußball gucken

Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und Nutzung

Ich erkläre mich einverstanden, dass der Fanclub „Königsblaues Extertal“, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Pascal Herrmann, als Mitglied des Schalker Fan-Club Verband e.V. berechtigt ist, meine Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Handy-/Telefonnummer, Mitgliedsnummer FC Schalke 04 e.V. oder vergleichbare Daten) sowie Fotos und Filme/Videos zu speichern, zu nutzen und dem weiteren Vorstand, dem Schalker Fan-Club Verband e.V. und FC Schalke 04 e.V. sowie deren Dienstleistern zur Verfügung zu stellen und/oder an diese weiterzuleiten. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten optimal und umfassend zu informieren, zu betreuen und zu beraten. Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Folgende Daten werden erhoben, gespeichert und für die notwendigen Zwecke genutzt oder weitergeleitet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse, Mitgliedsnummer des FC Schalke 04 e.V., Funktion im Fanclub bei Funktionsträgern, Fotos, Videoaufnahmen. Das Merkblatt zur Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Einwilligung und wurde von mir zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift (ggf. der/des gesetzlichen Vertreters)

Merkblatt zur Datenschutzerklärung

Der Fanclub oder Verein informiert, betreut und berät Sie in allen Fragen, die den Fanclub oder Verein betreffen. Dabei sollen Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen Berücksichtigung finden. Alle Daten, die der Fanclub oder Verein verarbeitet und nutzt, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Datenverwendung ist dann zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlauben oder wenn Sie eingewilligt haben. Für eine ganzheitliche Information, Beratung und Betreuung ist demnach Ihre ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Gültigkeit der Datenschutzerklärung: Ihre Einwilligung gilt über die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft in dem Fanclub hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch Ihren Widerruf. Dieser ist jederzeit möglich. Eine weitere Speicherung der Daten im Rahmen der Aufbewahrungsfristen bleibt vom Widerruf unbeeinträchtigt. Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung: Der Fanclub oder Verein erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft in einem Fanclub oder Verein erforderlich sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Handy-/Telefonnummer Mitgliedsnummer FC Schalke 04 e.V. und/oder vergleichbare Daten). Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt dem Fanclub oder Verein. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Auskunftsrecht: Sie haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre beim Fanclub oder Verein gespeicherten Daten.

SEPA-Lastschriftmandat SEPA Direct Debit Mandate

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by the creditor):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:

Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment Einmalige Zahlung / One-off payment

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters):

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Ort / Location:

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:

Satzung des Schalke 04 Fan Club Königsblaues Extertal

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fan Club führt den Namen "Schalke 04 Fan Club Königsblaues Extertal". Er soll in den Schalker Fan-Club Verband e.V. eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Schalke 04 Fan Club Königsblaues Extertal".
2. Der Fan Club hat seinen Sitz in Extertal.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2. Zweck

1. Zweck des Fan Clubs ist die Förderung und Unterstützung des Fußballvereins FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

§ 3. Selbstlosigkeit

1. Der Fan Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Fan Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fan Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fan Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Farben und Wappen

1. Die Farben des Fan Clubs sind "blau-weiß".

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fan Clubs kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. **Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.**
Mitglieder, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden Jugendmitglieder.
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ordentliche Mitglieder.
2. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Fan Club.**
2. **Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, hat die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu erfolgen. Der Austritt ist bis zum 30.06. eines Kalenderjahres zu erklären.** Bis zu diesem Zeitpunkt fällige Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind jedoch für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
3. **Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**

Der Ausschluss aus dem Fan-Club kann u.a. aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) **bei grob unsportlichem Verhalten,**
- b) **bei einem schweren Verstoß gegen diese Satzung**
- c) **bei – auch im Sinne der Wertungen des Leitbildes des Fußballvereins FC Gelsenkirchen-Schalke 04 – grob vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Fan-Clubs, insbesondere bei Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung**

4. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus dem Fan-Club ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst nach Ablauf von 2 Wochen nach der 2. Mahnung beschlossen werden. Der Beschluss **muss** dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Fan Club wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Fan Clubs können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Beiträge:

Männer: 35,00 € / jährlich

Frauen: 35,00 € / jährlich

Schüler und Jgdl. Bis 16 Jahren. : 5,00 € / jährlich

Familienbeitrag : 60,00 € / jährlich

Auszubildende, Studenten, Behinderte & Rentner : 20,00 € / jährlich

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Fan Clubs teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Fan Club die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

3. Die Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten. Dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.

§ 9. Organe des Fan Clubs

1. Organe des Fan Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10. Vorstand

1. Der Vorstand des Fan Clubs besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Kartenbeauftragten, sowie dem Kassierer. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

2. Die Eingehung von Verpflichtungen, die den Fan Club vermögensrechtlich über den jeweils aktuellen Kassenbestand hinaus verpflichten, bedarf eines entsprechenden Beschlusses einer Mitgliederversammlung. Der Kassierer ist vor jedem Kauf oder jeder Ausgabe zu informieren.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und ist für alle Angelegenheiten des Fan Clubs zuständig.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Mündliche Einladung genügt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser nach eigenem Gutdünken.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Ehren- und ordentlichen Mitgliedern, die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Fan Club Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal, durch den 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder Kassierer.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12. Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

§ 13. Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dass von ihm zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 14. Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vermögen ist der Jugendabteilung des FC Gelsenkirchen Schalke 04 für gemeinnützige sportliche und jugendgemäße Zwecke zu übereignen.